

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 15. September 2020, Zahl: GG 1-VO-20/12/Wi, mit der bestimmt wird, zu welchen Zeiten unter welchen Voraussetzungen und Auflagen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Bereiche der Stadt Villach betreten werden dürfen (COVID-19-GTI-Verordnung)

Gemäß § 2 Z. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt in den Bereichen
- a. Marterlweg und Georg-Pevetz-Weg auf dem Gst. 1030/6, KG Drobollach einschließlich dem Teilbereich auf dem Gst. 830, KG Drobollach, dem Teilbereich auf den Gst. 865/1 und 866/1, KG Drobollach und dem Teilbereich auf dem Gst. 1046/2, KG Drobollach auf der rot schraffierten Fläche laut Anlage 1,
 - b. Egger Seeuferstraße entlang der B 84 auf dem Gst. 1030/1, KG Drobollach beginnend auf Höhe Gst. 1052/5, KG Drobollach (Gemeinde-/Bezirksgrenze) bis einschließlich Kreuzung Ribnigstraße,
 - c. Ribnigstraße auf dem Gst. 1030/3, KG Drobollach und Gst. 1100/1, KG Bogenfeld einschließlich gesamter Kreisverkehr auf den Gst. 1100/1, 888 und 1083/2, KG Bogenfeld und weiter auf Großsattelstraße auf dem Gst. 1083/2, KG Bogenfeld bis einschließlich Kreuzung auf Höhe Gst. 1111, KG Bogenfeld.

- (2) Die Verordnung umfasst die öffentlichen Straßen und die auf diesen öffentlichen Straßen gelegenen öffentlichen Orte und Parkplätze, einschließlich der begleitenden Geh- und Radwege und Böschungen auf den genannten Grundstücken.

§ 2

Betreten öffentlicher Orte

- (1) Das Betreten der und das Verweilen in den in § 1 Abs. 1 definierten Bereichen, einschließlich der begleitenden Geh- und Radwege, Plätze und Parkplätze sowie Böschungen ist in der Zeit von 11:00 Uhr bis 02:00 Uhr nur dann zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.
- (2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nach Abs. 1 gilt nicht für das Betreten
1. des Kundenbereichs von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes;
 2. des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben;
 3. des Kundenbereichs sonstiger Betriebsstätten.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht
1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
 2. für zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen erforderliche Maßnahmen;

3. für Organe der Behörde, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen der Berufsausübung, sofern durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann;
 4. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Im Fall der Kontrolle durch Organe der Behörde oder des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 4

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a COVID-19-Maßnahmengesetz an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung auch außerhalb von behördlich begleiteten Schwerpunktkontrollen im Rahmen des regulären Streifendienstes zu überwachen.

§ 5

Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19 Maßnahmengesetz mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen.

§ 6

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Strengere Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 398/2020, über den Abstand von Personen untereinander und über das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VStR 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. September 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Anlage:

Plan GG1-VO-20/12/Wi „Anlage 1“ (Maßstab 1:1000)

Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
2. Polizeikommissariat Villach
3. Stadtpolizeikommando Villach
4. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
5. Abteilung Gesundheit
6. Amtstafel

